

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Zahlungs- und Lieferbedingungen) der Firma LiMaB Laserintegrierte Materialbearbeitung GmbH

(Stand 01.07.2005)

1. Geltung

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Bei Erteilung des Auftrages werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige Geschäfte. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. Auftragsannahme

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge sind erst angenommen, wenn sie von uns bis Auftragswert netto 200,- EUR mündlich, über diesen Auftragswert hinaus schriftlich bestätigt wurden.

3. Preise

Die Preise sind freibleibend. Es gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, unser am Tag der Lieferung gültiger Preis. Der Preis gilt für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Überführung, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Konstruktion und Maße

Alle von uns bestätigten Maße und sonstigen rechnerischen Daten sind vom Besteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und sind - sofern nicht vom Besteller innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Bestätigungsschreibens durch Einschreiben widersprochen wird - bindend. auch wenn sie mit den vom Besteller aufgegebenen Maßen nicht übereinstimmen. Änderungen an Maßen und Gewichten, die dem technischen Fortschritt entsprechen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Zurückbehaltungsrechte und Eigentumsvorbehalt

- a. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die vereinbarte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Sache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- c. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Buchst. d. auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.
- d. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware von uns zusammen mit anderen von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung als Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß Buchst. b Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und zur Geltendmachung der Forderungen erforderliche Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- e. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir das ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht

des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt. Wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- oder sonstiger Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuß wird ihm ausbezahlt.

- f. Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- g. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme des Materials bei allen Geschäften auf den Käufer über.
- h. Wir sind zu Teillieferungen und branchenüblichen Mehr- und Minderleistungen der abgeschlossenen Menge berechtigt.
- i. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Lieferfristen

- a. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Bei Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten. Die Angabe der Lieferfrist erfolgt gegenüber Kaufleuten unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.
- b. Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen und Fälle höherer Gewalt, die unmittelbar oder mittelbar mit Herstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes zusammenhängen, befreien den Verkäufer für die Dauer oder den Umfang der Störungen von der Einhaltung der Lieferverpflichtungen.
- c. Aus der Überschreitung von Lieferfristen bzw. eines Liefertermins kann der Käufer nur dann das Recht zum Rücktritt vom Vertrag herleiten, wenn der Liefertermin vom Verkäufer schriftlich verbindlich zugesagt war und wenn der Käufer nach Fristablauf schriftlich mit Ablehnungsordnung eine Frist von mindestens 8 Wochen gesetzt hat.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs sowie der Verschlechterung geht auf den Käufer über:

- a. mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten;
- b. bei Versand des Liefergegenstandes mit der Lieferung ab Lager, gleichgültig, wenn der Versand durchgeführt.

8. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei Lieferungen bar fällig, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks werden nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.

9. Mängelrügen und Beanstandungen

- a. Für Mängel bei Lieferungen haften wir allein in der Weise, daß wir zunächst unentgeltlich nachbessern oder nach unserer Wahl neu liefern. Weitere unmittelbare Schadenersatzansprüche sind zunächst ausgeschlossen. Wandlung oder Minderung kann nur verlangt werden, wenn wir die Nachbesserung verweigern oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringen.
- b. Die Verkäuferin haftet im Rahmen des jeweils geltenden Rechts nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens zwei Jahre nach Lieferung.
- c. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen kann nur mit von uns ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erfolgen.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollen einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.